



Vorbericht

Vorlage Nr. IV-007-2022

Ziffer 2 der Tagesordnung
Ziffer 6 der Tagesordnung
KT-07-2022SA-03-2022

Dezernat 4
Petra Alger

Ausschuss für Soziales und Gesundheit

öffentlich am 30.11.2022

Kreistag

öffentlich am 14.12.2022

Reformvorhaben der Bundesregierung, Wohngeldreform und Bürgergeld (Antrag an den Kreistag)

Beschlussvorschlag:

1. Kenntnisnahme
2. Der Ausschuss empfiehlt dem Kreistag im Rahmen der Haushaltsplanberatungen zwei Stellen zusätzlich für die Wohngeldstelle aufzunehmen.
3. Der Ausschuss empfiehlt dem Kreistag im Rahmen der Haushaltsplanberatungen zehn Stellen für das Jobcenter neu aufzunehmen; vier davon gehen zu Lasten der vorgesehenen Stellen im BTHG; die weiteren sechs Stellen für das Jobcenter sollen mit einem Sperrvermerk zusätzlich aufgenommen werden.
4. Die zusätzlichen Mittel in Höhe von jährlich rund 490.000 Euro werden im Haushaltplan zur Verfügung gestellt. Der Finanzierungsanteil des Landkreises beläuft sich auf rund 153.000 Euro (Wohngeld 79.500 Euro + Anteil Jobcenter 73.500 Euro).

Sachverhalt

1. Vorbemerkung

Mit der Wohngeldreform und der Einführung des Bürgergeldes werden derzeit zwei große Sozialreformen auf den Weg gebracht, die zu erheblichen Veränderungen für die Betroffenen und die Verwaltung führen werden. Die Gesetze sollen zum 1. Januar 2023 in Kraft treten und befinden sich zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch im parlamentarischen Verfahren. Beide Vorhaben bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Ziel der Reformen ist es, die Zahl der Leistungsberechtigten und die Höhe der Leistungen deutlich auszuweiten, um Bürgerinnen und Bürger nachhaltig zu unterstützen.

2. Wohngeldreform – Wohngeld-Plus-Gesetz

Ziel der Wohngeldreform ist es, angesichts seit Jahren steigender Energie- und Mietkosten eine große Anzahl von Mieterinnen und Mietern (Wohngeld), aber auch Eigentümer (Lastenzuschuss) mehr als bisher zu unterstützen. Die Wohnkostenbelastung von Haushalten an den Einkommensgrenzen des Wohngeldes und bei Haushalten, die knapp oberhalb der Wohngeldgrenze liegen, ist in den letzten Jahren sehr stark gestiegen und erfährt durch die aktuelle Energiekrise und Inflation eine weitere Mehrbelastung. Bemessungsgrundlage für das Wohngeld ist bisher die Bruttokaltmiete. Kosten für Heizung und Warmwasser werden bei den Belastungen bisher nicht bzw. nur in geringem Umfang berücksichtigt. Dies soll sich künftig ändern. Auch werden bislang Mieterhöhungen aufgrund energetischer Sanierungen von Gebäuden nicht oder unzureichend berücksichtigt. Die Bundesregierung verfolgt mit der Reform das Ziel, das Leistungsniveau zielgerichtet und angemessen anzuheben und die Reichweite des Wohngeldes auf deutlich mehr Haushalte auszuweiten. Sie geht von einer Verdoppelung der Leistungen und Verdreifachung der Empfängerzahlen aus. Haben bisher rund 640 000 Haushalte Wohngeld bezogen, sollen künftig 2 Millionen Haushalte mit niedrigem Einkommen in der Lage sein, Wohngeld zu beziehen.

2.1 Wesentliche Komponenten der Reform:



- Einführung einer dauerhaften Heizkomponente
Heizkosten werden künftig bei der Wohngeldberechnung berücksichtigt. Sie werden als Pauschale pro Quadratmeter Wohnfläche ausgestaltet und nach Haushaltsgröße

gestaffelt, zudem werden die warmen Nebenkosten im Wohngeld erstmals bezuschusst.

- Einführung einer Klimakomponente
Durch die Einführung erfolgt ein Zuschlag auf die Höchstbeträge, der zu berücksichtigenden Miete in der Wohngeldberechnung. Damit können strukturelle Mieterhöhungen aufgrund energetischer Sanierungen besser abgedeckt werden.
- Allgemeine Leistungsverbesserungen
- Erhöhung der anerkannten Bruttokaltmieten
- Neuordnung der Gemeinden/Kreise zu den Mietstufen des Wohngeldes, um zwischenzeitlich veränderte regionale Mietniveaus berücksichtigen zu können. Im Landkreis Biberach kommen alle Gemeinden künftig in die Mietstufe 2 (bisher Mietstufe 1). Die Städte Biberach und Laupheim verbleiben in der Mietstufe 3.

2.2 Wer erhält Wohngeld:

- Arbeitende, Geringverdienende, deren Einkommen für Miete und Heizkosten nicht ausreicht
- Rentnerinnen und Rentner
- Studierende, die keinen Bafög - Anspruch haben oder Vollدارlehen erhalten
- ALG-I-Bezieher, Bezieher von Kurzarbeitergeld
- Bewohner von Pflegeheimen, Heimen der Behindertenhilfe
- Alleinerziehende mit Kindergeld, Unterhalt und u.U. auch Kinderzuschlag
- Kinderreiche Familien

Grundsätzlich kein Wohngeld erhalten Personen, die bereits Transferleistungen erhalten. Dazu zählen die künftigen Empfänger von Bürgergeld, Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Grundleistungen nach dem AsylbLG oder Ausbildungsförderungshilfen. Bei diesen Sozialleistungen sind die Unterkunftskosten bereits berücksichtigt.

Die Notwendigkeit dieser großen Reform wird von allen Seiten dem Grunde nach bestätigt. So begrüßt auch der Deutsche Landkreistag (DLT) die Erweiterung der Reichweite des Wohngeldes ausdrücklich.

Gleichzeitig bemängelt er den immensen Mehraufwand und Zeitdruck für die Wohngeldstellen. Eine kurzfristige personelle und organisatorische Umstellung auf eine Verdreifachung von Antragszahlen dürfte lt. DLT kaum machbar sein. Auch inhaltlich wurden Vorschläge bspw. zur Verwaltungsvereinfachung oder zur Klarstellung bei korrespondierenden Sozialleistungen rechtskreisübergreifend mit aufgenommen.

2.3 Bundesratsbefassung am 28. Oktober 2022

Der Bundesrat hat sich am 28. Oktober 2022 mit dem Wohngeldgesetz befasst und eine Stellungnahme beschlossen. Er begrüßt die Reform, äußert aber Kritik, die sich mit der des DLT deckt und zum Teil darüber hinaus geht. Er fordert u.a. umfassende Verwaltungsvereinfachungen, Klarstellungen und Nachweiserleichterungen im Wohngeldrecht ein. Weiter fordert er die vollständige Übernahme der Kosten des Wohngeldes durch den Bund. Das Wohngeldgesetz wird von den Ländern im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung durchgeführt und bislang zur Hälfte von den Ländern finanziert. Die Länder seien nicht in der Lage die erheblichen Mehrkosten zu tragen. Die Bundesregierung wird dazu Stellung nehmen, anschließend wird das Gesetz abschließend im Bundesrat beraten. Der Bundesrat muss der Reform zustimmen.

2.4 Besprechung des Bundeskanzlers mit den Ländern am 2. November 2022

Bund und Länder haben sich bei der Besprechung darauf verständigt, dass Bund und Länder sich auch weiterhin die Kosten des Wohngeldes teilen.

2.5 Gesetz zur Ausführung des Wohngeldgesetzes Baden – Württemberg und Konnexität

Landkreise, sowie Große Kreisstädte erfüllen die Aufgaben als Weisungsaufgaben. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt, die Fachaufsicht wird vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen bzw. den Regierungspräsidien ausgeführt. Sowohl das Land, als auch das Regierungspräsidien stehen bereits mit den Wohngeldstellen wegen der Umsetzung in Kontakt und fordern entsprechenden Personaleinsatz.

Der Landkreistag hat sich an das Land gewandt und Gespräche zu personalwirtschaftlichen und konnexitätsrelevanten Auswirkungen eingefordert. Die Gespräche in Baden-Württemberg sollen zeitnah stattfinden.

2.6 Personalbedarf

Die Zuständigkeit der Wohngeldstelle des Landkreises umfasst alle Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Großen Kreisstädte Biberach und Laupheim, die eigene Wohngeldstellen haben.

In der Wohngeldstelle des Landratsamtes sind derzeit 2,375 Stellen Sachbearbeitung tätig (A 8 mD/EG 9a TVÖD). Die Wohngeldstelle hat 2021 insgesamt 2.405 Vorgänge bearbeitet. Ein Mitarbeitender (1,0 VZÄ) hat in der Wohngeldstelle des Landkreises durchschnittlich 1.012 Vorgänge zu bearbeiten. Dies ist eine überdurchschnittliche Fallzahl je Mitarbeiter/in und ist in Biberach nur aufgrund langjähriger und sehr erfahrener Sachbearbeiter/innen zu meistern. Die Empfehlungen des Landes und der Gemeindeprüfungsanstalt liegen bei rund 600 bis 700 (GPA) und bis zu 750 Fällen (Durchschnittswert BW aus dem Mieten- und Wohngeldbericht Land 2021).

Die Verwaltung geht davon aus, dass vorerst mit zwei zusätzlichen Stellen die Reform zu bewältigen ist und ggf. längere Wartezeiten in Kauf genommen werden können.

2.7 Finanzierung und Folgekosten

Die Wohngeldleistungen werden den Wohngeldstellen vom Land in voller Höhe erstattet. 2020 wurden in Baden-Württemberg Wohngeldleistungen in Höhe von rund 156 Millionen Euro ausbezahlt. Die Wohngeldstelle des Landkreises wird 2022 Wohngeldleistungen in Höhe von rund einer Million Euro gewähren.

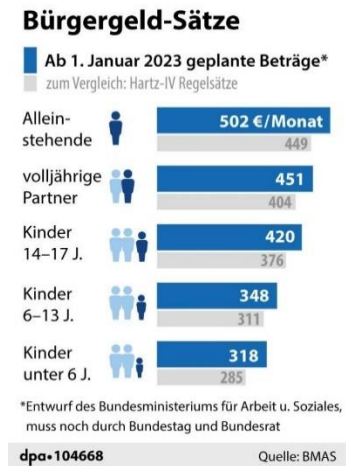
Die Kosten für zwei zusätzliche Stellen EG 9a / A 8 belaufen sich auf insgesamt rund 79.500 Euro.

3. Einführung Bürgergeld zum 1. Januar 2023

Die Bundesregierung möchte die Grundsicherung für Arbeitssuchende zu einem modernen Bürgergeld weiterentwickeln. Das Bürgergeld löst die bisherige Grundsicherung für Arbeitssuchende ab. Bisher liegt der Regierungsentwurf vom 14. September 2022 vor.

3.1. Geplante Änderungen:

- Regelsätze steigen ab 1. Januar 2023 deutlich + 53 Euro / ca. 11 Prozent



- Karenzzeit für Wohnkosten
 - Übernahme der tatsächlichen Mietkosten für die Dauer von zwei Jahren
 - Schutz von selbstgenutzten Wohneigentum
 - Übernahme der tatsächlichen Nebenkosten
- Karenzzeit für Vermögen
 - Keine Berücksichtigung von Vermögen, sofern es nicht erheblich ist. 60.000 Euro für die erste Person, 30.000 Euro für jede weitere Person, zusätzlich zum selbstgenutzten Haus und des eigenen PKW, für die Dauer von 2 Jahren
 - Erklärung des Antragsstellers ist ausreichend
- Höhere Einkommensfreibeträge für Auszubildende, Studierende, Schüler und Erwachsene
 - Wer zwischen 520 Euro und 1.000 Euro verdient, soll künftig mehr von seinem Einkommen haben, Freibeträge werden auf 30 Prozent angehoben
 - Ferienarbeit bleibt anrechnungsfrei
- Einführung einer Vertrauens- und Kooperationszeit
 - Sanktionen werden auf Basis des Urteils des BVerfG neu geregelt
 - Sanktionen in den ersten 6 Monaten nur für Meldeversäumnisse (ab dem 2. Meldeversäumnis)
 - Aufhebung der Leistungsminderung, wenn der Leistungsberechtigte glaubhaft erklärt, seinen Pflichten nachzukommen
- Weiterentwicklung Eingliederungsprozess
 - Einführung eines Kooperationsplanes ohne Rechtsfolgen anstatt der bisherigen Eingliederungsvereinbarung
 - Einführung einer 6-monatigen Vertrauenszeit ohne Sanktionen
 - Nachweispflicht des Fallmanagers über Verlauf Vertrauenszeiten, die sich mehrmals wiederholen können.
 - Einführung eines unabhängigen Schlichtungsverfahrens für Konfliktfälle bei der Erarbeitung, Durchführung und Fortschreibung des Kooperationsplans
 - Jobcenter und Arbeitssuchende vereinbaren einen Kooperationsplan für den individuellen Weg in Arbeit

- Ganzheitliche Betreuung
 - Einführung einer ganzheitlichen Betreuung (Coaching) – zusätzlich zur Arbeit des Fallmanagers
 - Coaching kann aufsuchend und beschäftigungsbegleitend erfolgen
 - Fortführung des Sozialen Arbeitsmarktes, Jobcenter können weiterhin Beschäftigungen fördern
- Abschaffung des Vermittlungsvorrangs
 - Vermittlungsvorrang in Erwerbstätigkeit wird abgeschafft
 - Zuschüsse bei Teilnahme an berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen (Weiterbildungsgeld) in Höhe von 150 Euro monatlich
 - Bürgergeldbonus bei Teilnahme an Maßnahmen, die für eine nachhaltige Integration von besonderer Bedeutung sind in Höhe von 75 Euro monatlich.
- Neuregelung bei Leistungsminderungen
 - Reduzierung des Umfangs der Leistungsminderung
 - Leistungsminderung erfolgt nicht, wenn diese im konkreten Einzelfall zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde
 - Bisherige Sonderregelungen für U 25 entfallen
 - Bei wiederholten Pflichtverstößen soll das Jobcenter aufsuchend beraten
- Einführung einer Bagatellgrenze
 - Keine Rückforderung bei Beträgen unter 50 Euro.

Der Deutsche Landkreistag hat eine umfassende Stellungnahme aus Anlass der parlamentarischen Anhörung erstellt. Er wendet sich u.a. gegen die Einführung des unverbindlichen Kooperationsplans, der sechsmonatigen Vertrauenszeit ohne Sanktionsmöglichkeit und der Karenzzeit für Wohnen und Vermögen. Das Bürgergeld näherte sich so einem bedingungslosen Grundeinkommen. Positiv zu bewerten seien Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung wie Bagatellgrenzen bei Rückforderungen und die Entfristung von § 16 i SGB II. Weiter müssten den Jobcentern mehr Mittel aus dem Eingliederungs- und Verwaltungsbudget zur Verfügung gestellt werden, zumal sich der Empfängerkreis durch die Ukrainegeflüchteten erst kürzlich erhöht habe.

Auch der Bundesrechnungshof hat in seiner Stellungnahme eine ähnliche Sichtweise.

3.2. Bundesratsbefassung am 28. Oktober 2022 und Stand des Verfahrens

Die Länder haben zum Teil deutliche Kritik am Regierungsentwurf geäußert, die sich in vielen Punkten denen des DLT decken, gleichzeitig aber auch weitergehender hätten sein können, so der DLT in seiner Einschätzung. Außerdem ging es um Kostenfolgen für Länder und Kommunen. Im Bund/- Länderbeschluss wurde hierzu zwischenzeitlich vereinbart, dass in den Beratungen zum Bürgergeld von den Ländern keine neuen Finanzforderungen gestellt werden.

CDU/CSU sind gegen die Einführung des Bürgergeldes und könnten die Einführung im Bundesrat verhindern. Stimmt der Bundesrat am 25. November 2022 nicht zu, kommt das Gesetzesvorhaben in den Vermittlungsausschuss. Dies würde die Einführung zum 1. Januar 2023 in Frage stellen. Um die Blockade im Bundesrat zu verhindern, hat die Bundesregierung einen Kompromissvorschlag gemacht, der der CDU/CSU aber nicht weitreichend genug ist.

3.3. Einschätzung der Verwaltung:

Es ist davon auszugehen, dass das Bürgergeld zum 1. Januar 2023 eingeführt wird, ggf. aber noch Änderungen vorgenommen werden und einzelne Teile des Gesetzes möglicherweise erst zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden.

Das Jobcenter Biberach befürchtet erheblichen Mehraufwand. Die höheren Regelbedarfe, Neuregelungen bei Einkommen und Vermögen, die Karenzzeiten und die Energiekrise und Inflation führen voraussichtlich zu hohen Antragszahlen. Auch die Bundesagentur für Arbeit hat bereits mitgeteilt, dass sie sich nicht in der Lage sieht, ohne Vorlauf so eine große Reform zu stemmen.

Das Fallmanagement wird sich inhaltlich stark verändern. Aufgrund der Tatsache, dass Sanktionen kaum mehr möglich sind und vieles auf Vertrauen basieren soll, werden deutlich mehr Gespräche notwendig sein. Hierzu braucht es qualifizierte Mitarbeiter. Auch Coaching mit aufsuchender Arbeit ist mit dem bestehenden Personalschlüssel nicht leistbar.

Das Jobcenter ist bereits derzeit stark belastet durch Anträge der vielen Ukraine-Geflüchteten, es bestehen erhebliche Bearbeitungsrückstände. Stellen können nicht oder nur verzögert besetzt werden.

Karenzzeiten und Bagatellgrenzen können zu Verwaltungsvereinfachungen führen, die sich ggf. auf die Eingruppierung der Sachbearbeiter und die Organisation auswirken können.

3.4. Personalbedarf

Stellen im Jobcenter werden vom Bund finanziert (84,5 Prozent), Kreisanteil 15,5 Prozent. Hier berücksichtigt der Bund auch einen Gemeinkostenanteil.

Das Jobcenter geht von einem zusätzlichen Personalbedarf von zehn Stellen aus, davon sind 1,5 Stellen vom Landkreis zu finanzieren (15,5 Prozent).

EG 10/A11: 8 VZÄ (fünf Stellen Fallmanagement, drei Stellen Leistungssachbearbeitung)
EG 9a: zwei VZÄ (Leistungssachbearbeitung)

Der Kreisanteil an den Personalkosten beläuft sich auf rund 73.500 Euro.

Umsetzung im Stellenplan 2023

Der Stellenplan 2023 sieht für das Sozialamt neun Stellen für Teilhabemanager vor. Nach einem Kompromiss zwischen Land und Landkreistag zur Finanzierung der BTHG – bedingten Mehraufwendungen werden nur fünf Stellen finanziert. Der Stellenplan wird deshalb dahingehend verändert.

Die dadurch freigewordenen vier Stellen im BTHG werden dem Jobcenter zugerechnet. Diese vier Stellen plus zusätzlich weitere sechs Stellen (mit Sperrvermerk) ergeben insgesamt 10 Stellen für die Bearbeitung des geplanten Bürgergelds. Der Sperrvermerk resultiert aus der Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch unklar ist, in welcher Form das Bürgergeld zum 1. Januar 2023 eingeführt wird.